

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 17

Helmstedt, den 24.04.2003

56. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

82.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2003	160
83.	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg, Offleben	163
84.	Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinsdorf-Hohnsleben	163

B. Nichtamtlicher Teil

82.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Landkreises Helmstedt für das Haushaltsjahr 2003**

I.

Aufgrund der §§ 36 und 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in der Sitzung am 20.12.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	92.149.200,-- EUR
in der Ausgabe auf	122.960.300,-- EUR
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	16.725.900,-- EUR
in der Ausgabe auf	16.725.900,-- EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses St. Marienberg für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	38.333.100,-- EUR
Aufwendungen in Höhe von	38.333.100,-- EUR
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	3.626.300,-- EUR
Ausgaben in Höhe von	3.626.300,-- EUR

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt für das Haushaltsjahr 2003 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	3.425.800,-- EUR
Aufwendungen in Höhe von	3.425.800,-- EUR
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	28.000,-- EUR
Ausgaben in Höhe von	28.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.920.100,-- EUR festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses St. Marienberg wird auf 800.000,-- EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.177.000,-- EUR festgesetzt.

Im Vermögensplan des Krankenhauses St. Marienberg werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Kreisvolkshochschule Helmstedt werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000,-- EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses St. Marienberg in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.250.000,-- EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Kreisvolkshochschule Helmstedt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Es werden für das Haushaltsjahr 2003 festgesetzt:

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage der Gemeinden auf
 - 53,0 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuern A und B,
 - 54,5 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer,
 - 56,0 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer,
 - 47,0 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen, mit Ausnahme der
Schlüsselzuweisung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 NFAG,
 - 53,0 Prozent von den Steuerkraftzahlen des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer.
- b) Der Hebesatz der Kreisumlage der Samtgemeinden auf:
 - 47,0 Prozent von 90 Prozent der Schlüsselzuweisungen.
- c) Der Hebesatz der Kreisumlage vom gemeindefreien Grundbesitz auf:
 - 100 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A,
 - 103 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B,
 - 99 Prozent von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer.
- d) Der Hebesatz der Gewerbesteuer in den gemeindefreien Gebieten auf:
 - 340 Prozent vom Gewerbesteuermeßbetrag nach dem Gewerbeertrag.

Helmstedt, den 06.01.2003

LANDKREIS HELMSTEDT

gez. Backhaus
(Backhaus)
Landrat

gez. Kilian
(Kilian)
Oberkreisdirektor

L. S.

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit den §§ 91 Abs. 4, 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 und 102 NGO, § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch die Bezirksregierung Braunschweig am 10.04.2003 unter dem Aktenzeichen 202.10302-54 (03) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO am 25.04., vom 28.04. bis 30.04., am 02.05. und vom 05.05. bis 06.05.2003 während der Dienststunden (Mo. bis Do. 07.00 bis 15.30 Uhr, Fr. 07.00 bis 13.00 Uhr) zur Einsichtnahme beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 219, 220 und 221, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht des Landkreises Helmstedt gemäß § 65 NLO in Verbindung mit § 109 Abs. 3 NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Helmstedt, den 23.04.2003

Der Oberkreisdirektor

gez. Kilian

(Kilian)

ABl.-Nr. 17 vom 24.04.2003

83. **Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg, Offleben**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg, Offleben, hat am 10.09.2002 eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Diese Ordnung ist am 12.03.2003 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden. Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Offleben, Kirchstraße 3 (Ort, Straße) eingesehen werden. Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung treten am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Georg, Offleben
Kirchenvorstand

gez. Dr. Stefan Pustoslemšek, Pfarrer a. Pr.

ABl.-Nr. 17 vom 24.04.2003

84. **Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsordnung und Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinsdorf-Hohnsleben**

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinsdorf-Hohnsleben hat am 20.08.2002 eine neue Friedhofsordnung und eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Diese Ordnung ist am 12.03.2003 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden. Der volle Wortlaut der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung kann beim Ev.-luth. Pfarramt in Offleben, Kirchstraße 3 (Ort, Straße) eingesehen werden. Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung treten am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchengemeinde Reinsdorf-Hohnsleben
Kirchenvorstand

gez. Dr. Stefan Pustoslemšek, Pfarrer a. Pr.

ABl.-Nr. 17 vom 24.04.2003

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €
